Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 19.10.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Ebner, Andreas
Eisenreich, Martin
Jehl, Mario
Kürzl, Stefan
Neumayer, Christoph
Suß, Bastian
Vehlow, Laura
Wenisch, Marianne
Wenisch, Thomas

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahrnholz, Gertraud

Gäste

Diermeier, Verena
Gottswinter, Anna
Martin, Anke
Schöneberg, Alexandra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Blümel, Matthias
Schwank, Günter
Urmann, Christiane

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und Bekanntgaben

2. Informationen zur Nutzung von "on-demand-Verkehren" KEXI Teugn
Vorlage: 02/HA/374/2026

3. Bericht der Quartiersmanagerin
Vorlage: 02/HA/375/2026

4. Aufstellung des Bebauungsplans "Abbacher Weg" mit paralleler Änderung FNP durch DB Nr. 14; Änderung Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der TÖB/Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Vorlage: 02/BA/275/2026/1

5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport, Lengfelder Str., Fl.-Nr. 145/8, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/280/2026

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (4 Wohneinheiten) mit Stellplätzen, Kagerberg 5, Fl.-Nr. 334, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/281/2026

7. Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h für die Friedenstraße
Vorlage: 02/Ord/059/2026

8. Zukunftsseminar "Teugn 2040 - Wie wollen wir künftig in unserer Gemeinde leben?"
Vorlage: 02/HA/368/2026

9. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 14.09.2026 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen und Bekanntgaben

- keine -

2. Informationen zur Nutzung von "on-demand-Verkehren" KEXI Teugn

Der Erste Bürgermeister begrüßt Frau Gottswinter und Frau Schöneberg vom Landratsamt Kelheim, die den On-Demand-Verkehr vorstellen.



KEXI

Landkreis Kelheim

Was ist KEXI?

- KEXI ist ein Haltestellenbasierter On-Demand-Verkehr
- Das bedeutet man kann in einem Bereich individuell zwischen den verschiedenen Haltestellen fahren
- KEXI ist ein Zubringer für die ÖPNV-Mittel mit weiterer Vernetzung

KEXI

Landratsamt Kelheim

KEXI

Landkreis Kelheim

KEXI - Zielgruppen

- Junge Menschen, die noch kein Auto haben





- Menschen, die kein Auto haben bzw. kein Auto haben wollen



- **Menschen die kein Auto mehr haben**



Landratsamt Kelheim

KEXI

Landkreis Kelheim

Betrieb

1 Fahrzeug (konventioneller 9-Sitzer, 6 AVs EZ10)

Fahrzeug mit einer
Rollstuhlrampe und –Stellplatz



Betriebszeitraum:

Mo.-Do. 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Fr. 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Sa. 9:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Landratsamt Kelheim

KEXI

Landkreis Kelheim

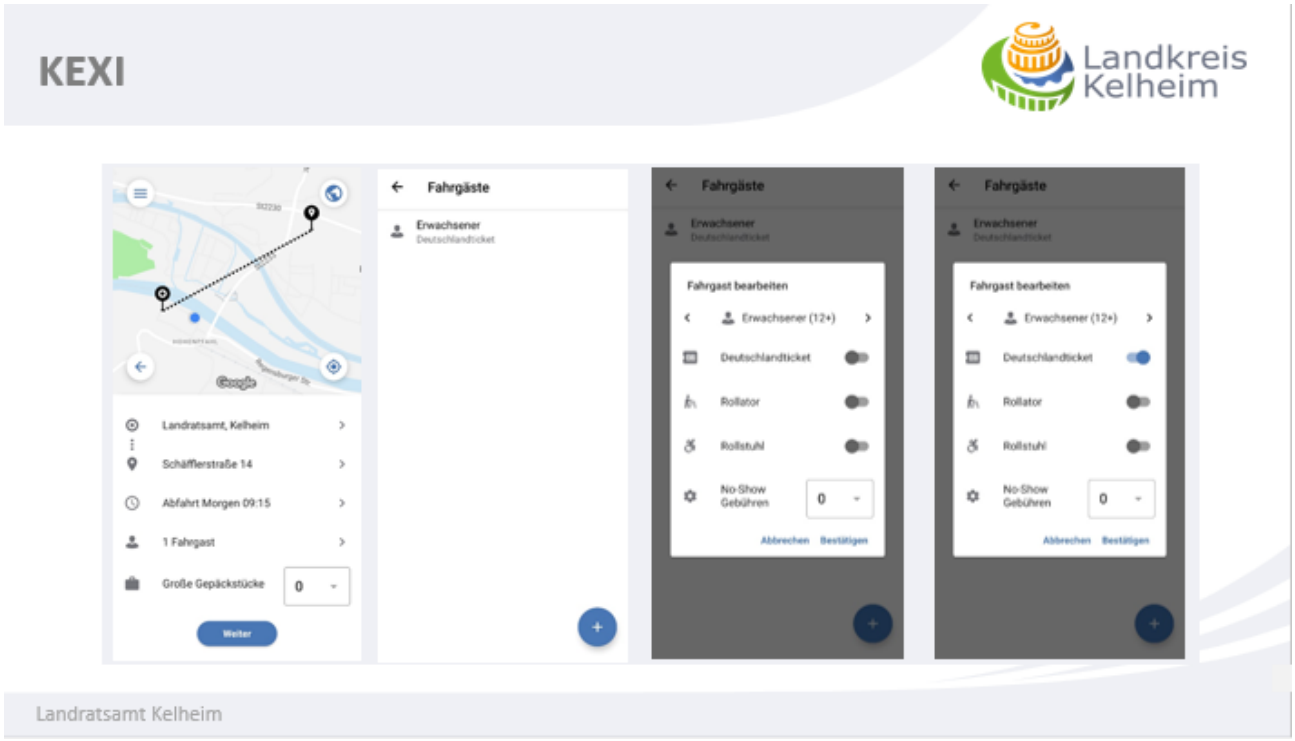
Wie Buche ich KEXI?

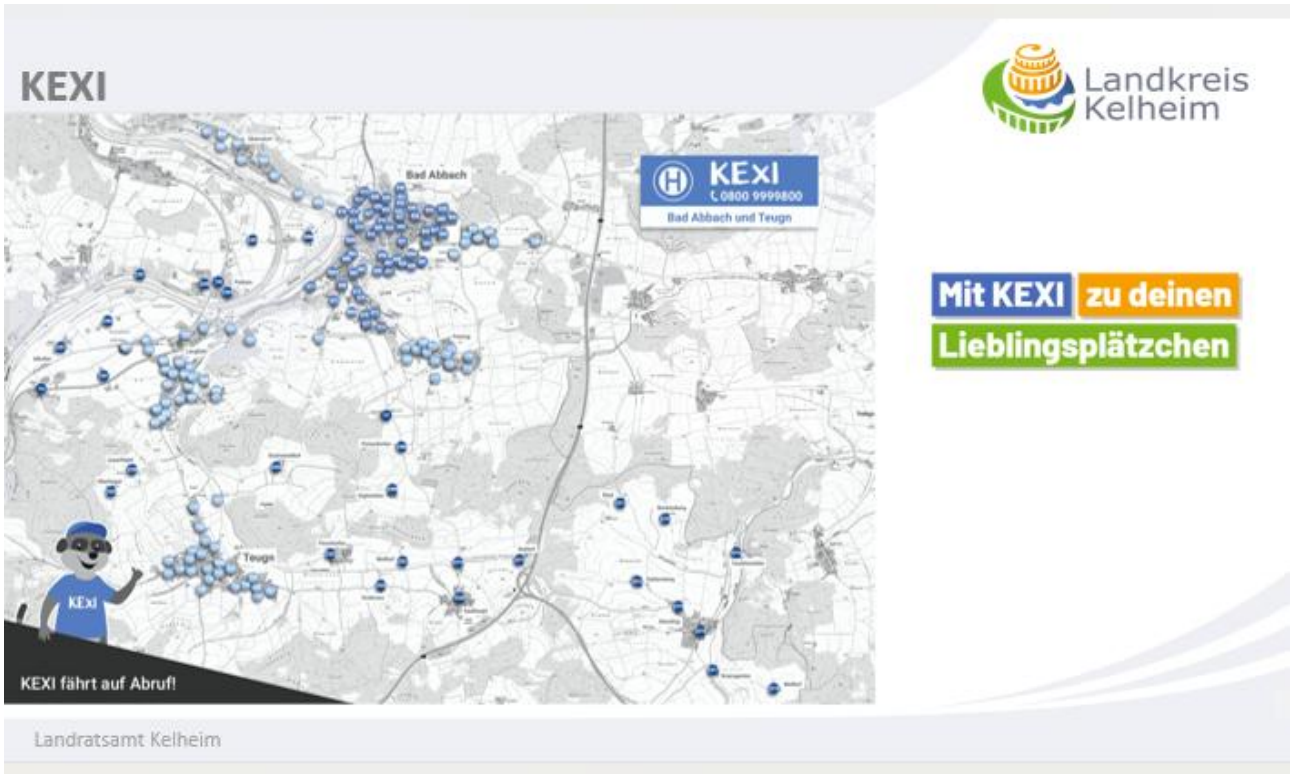
KEXI

Webbuchung

Tel: 0800 9999 800

Landratsamt Kelheim


KEXI
Landkreis Kelheim
Fahrgäste
Erwachsener
Deutschlandticket
Landratsamt, Kelheim
Schäfflerstraße 14
Abfahrt Morgen 09:15
1 Fahrgast
Große Gepäckstücke
Weiter
Fahrgast bearbeiten
Erwachsener (12+)
Rollator
Rollstuhl
No-Show Gebühren
Abbrechen
Bestätigen
Landratsamt Kelheim


KEXI
Landkreis Kelheim
Bad Abbach
KEXI
0800 9999800
Bad Abbach und Teugn
Teugn
KEXI fährt auf Abruf!
Mit KEXI zu deinen Lieblingsplätzchen
Landratsamt Kelheim

KEXI

Landkreis Kelheim

Wie viel kostet KEXI?

Je nachdem, in welcher Zone du unterwegs bist, gilt der entsprechende Zonentarif. Bei zonenübergreifenden Fahrten wird der jeweils höhere Betrag berechnet (z. B. Fahrten von Zone 1 in Zone 2: Erw. 4,00 Euro oder Fahrten von Zone 3 in Zone 1: Erw. 5,00 Euro).

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Einzelticket Erwachsene	3,00 €	4,00 €	5,00 €
Einzelticket Kinder und Senioren*	2,00 €	2,50 €	3,00 €

Der Fahrschein kann direkt beim KEXI-Fahrpersonal oder bargeldlos über die KEXI App gekauft werden. Falls du ein D-Ticket besitzt, kannst du es gerne nutzen. Es gilt auch für Fahrten mit KEXI.

D-TICKET

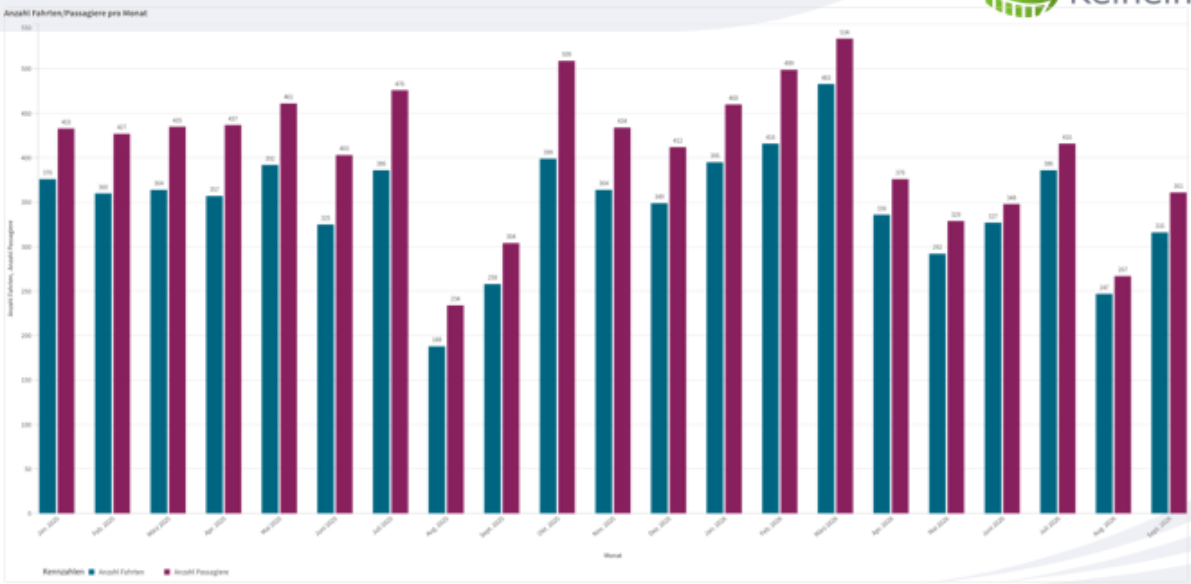


* Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Senioren ab vollendetem 65. Lebensjahr.
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

Landratsamt Kelheim

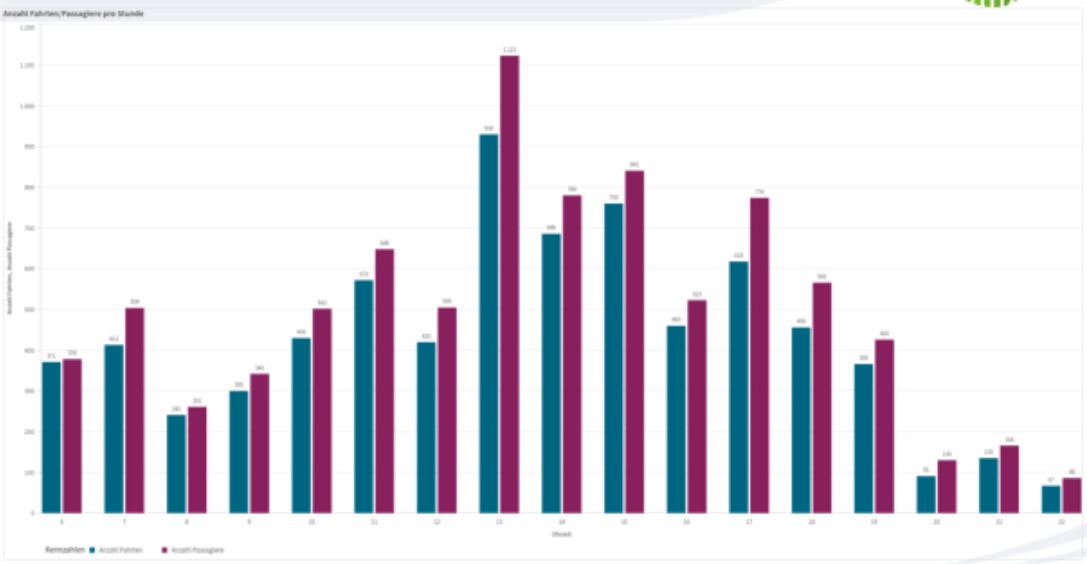
KEXI

Landkreis Kelheim



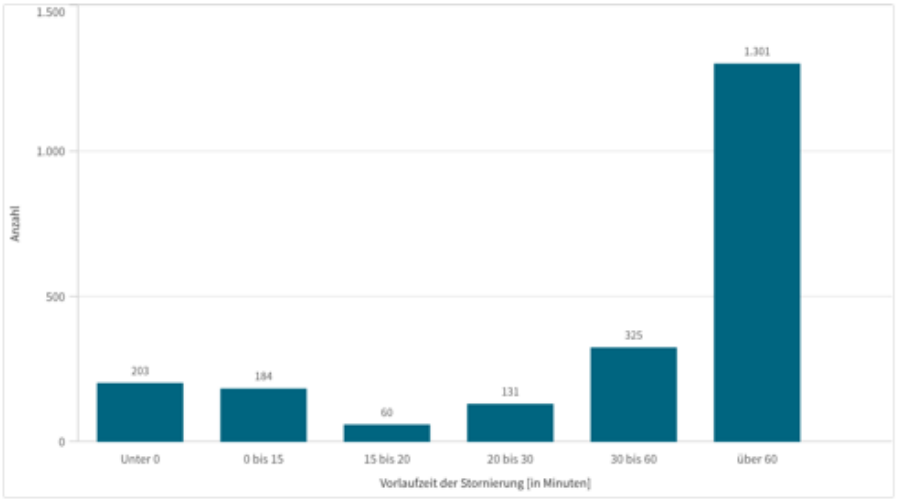
KEXI

Landkreis Kelheim



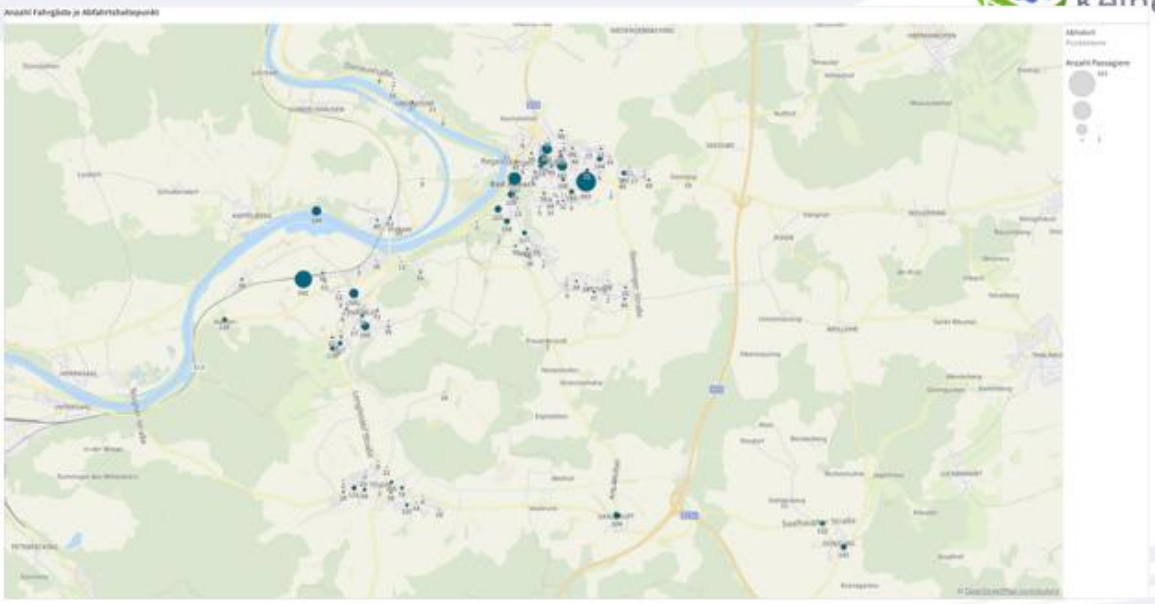
KEXI

Landkreis Kelheim



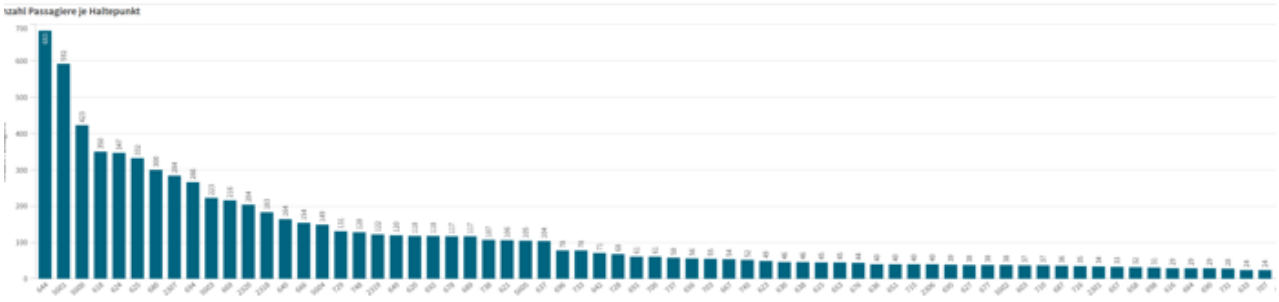
KEXI

Landkreis Kelheim



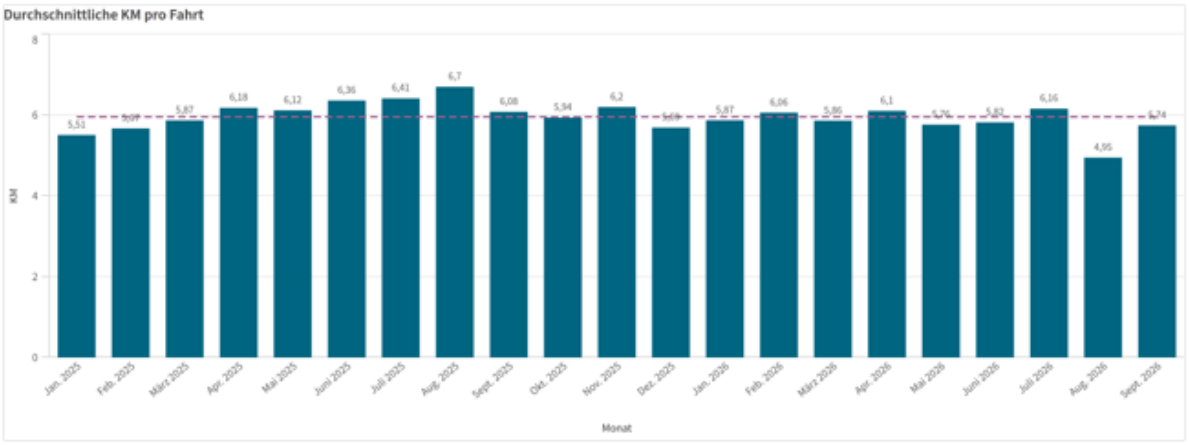
KEXI

Landkreis Kelheim



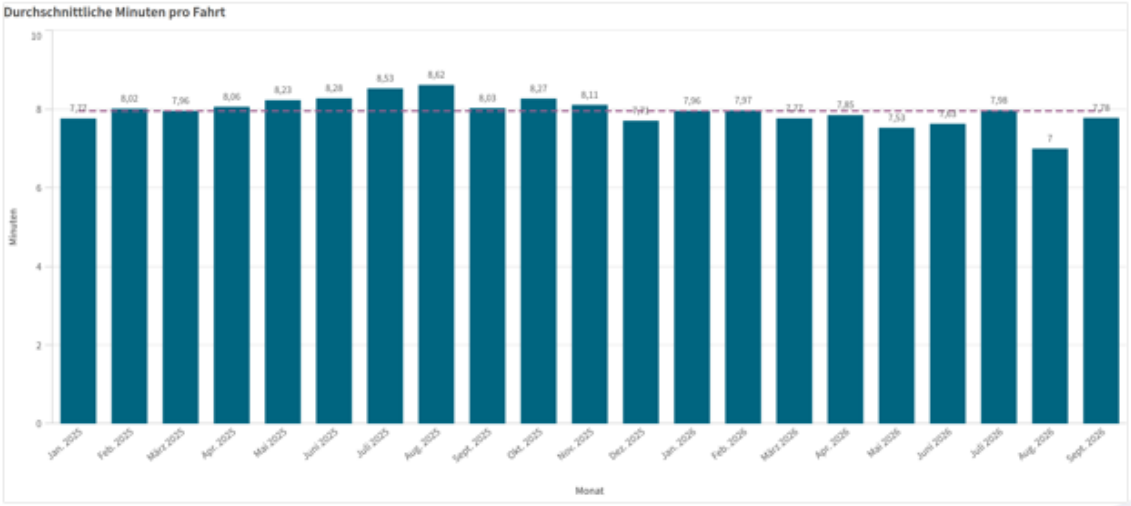
KEXI

Landkreis Kelheim



KEXI

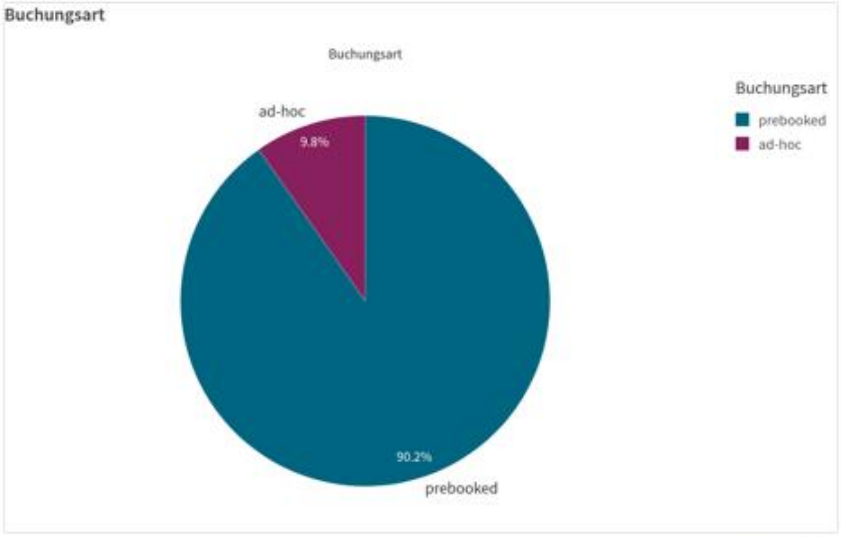
Landkreis Kelheim



KEXI

Landkreis Kelheim

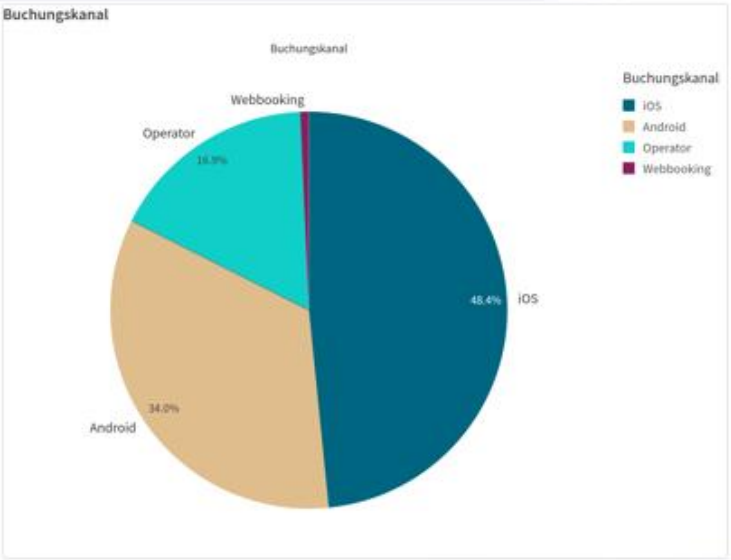
Buchungsart

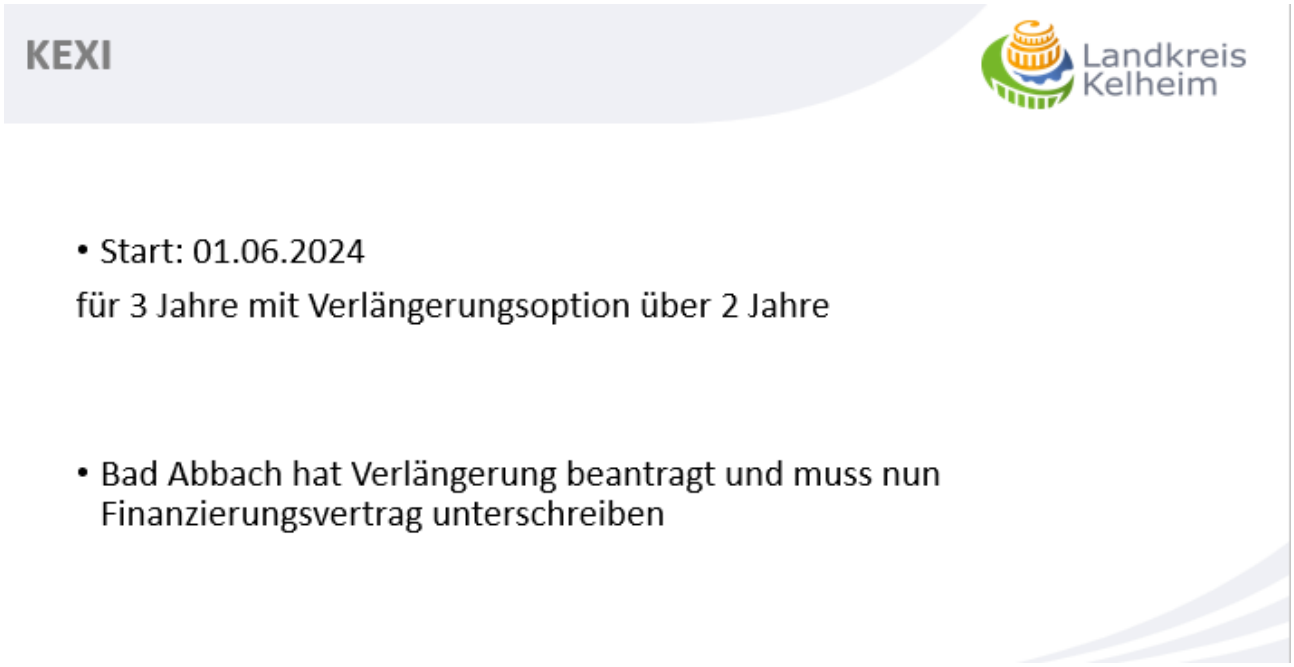


KEXI

Landkreis Kelheim

Buchungskanal





Diskussion:

Im Gremium wird der KEXI als sehr positiv begrüßt. Es wird die Frage aufgeworfen, wie hoch der Anteil der Teugner Nutzer ist und ob dieser in einem angemessenen Verhältnis zur Kostenaufteilung zwischen Bad Abbach und Teugn steht. Bürgermeister Jackermeier sagt zu, dies zu prüfen.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 10

3. Bericht der Quartiersmanagerin

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister begrüßt die Quartiersmanagerin Frau Verena Diermeier, die einen Tätigkeitsbericht ihrer Arbeit gibt:

Tätigkeitsbericht Quartiersmanagement

Ansprechpartnerin:
Verena Diermeier
Sozialpädagogin B.A.
0175 5033447
Verena.Diermeier@teugn.de

Dieses Projekt wird gefördert aus Mitteln des
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Gliederung

- Ausgangssituation
- Aufgaben - Herausforderungen -Angebote
- Ausblick

Ausgangssituation November 2024

- Erste Strukturierung und Öffentlichkeitsarbeit abgeschlossen
- Durchführung erster Beratungen und Projekte
- Netzwerkaufbau und fachliche Einarbeitung

→ Gefühl des Angekommen Seins

→ Potenzial und Wachstum im Fokus

Aufgaben - Herausforderungen - Angebote

Zentrale Aufgabengebiete

- Beratungsangebot / Ansprechpartnerin für alle Fragen des Älterwerdens
- Gestaltung von Lern-, Begegnungs- und Aktivangeboten
- Vernetzung / Austausch- und Arbeitsgruppen

Themen der Beratung

- Schwerpunkt: Alles rund um „**Pflege**“, z.B. Beantragung d. Pflegegrads, Leistungen der Pflegekasse, Organisation eines Pflegedienstes, Vermittlung einer Haushaltshilfe etc.
- **Vorsorge**
- **Schwerbehinderung**
- Kontakte mit **Behörden** (Krankenkasse, Rentenversicherung, Gemeinde)
- **Smartphone** und andere digitale Anwendungen
- Weitere Themen: Widerruf Vertragsabschluss, Suche nach sozialen Kontakten, Suche nach Ehrenamt, Umzug, Beantragung von Briefwahl
- Themen unterhalb der Oberfläche: Sorgen besprechen, den eigenen Tod und Erfahrungen von anderen ansprechen können, psychische Stabilisierung

- → Summe der Personen in der Beratung: ca. 60; 2/3 davon wiederkehrende Beratungen

Durchgeführte Projekte und Veranstaltungen - eine Auswahl

- Seniorenausflüge
- Offenes Frühstück und offenes Café
- Kooperation mit dem Kindergarten (Deinger Weihnachtspost, gemeinsames Frühstück, Pflanz-Aktion)
- Deinger Ratschbankerl
- Vorträge und Kurse (z.B. Sturzprävention, ePA, Erste-Hilfe-Kurs, Vererben oder Verschenken?, Erstellung eines digitalen Fotobuchs)
- Kooperation mit dem Landratsamt (KEXI Sprechstunde, Ehrentag)

Ausblick



Diskussion:

Bürgermeister Jackermeier weist darauf hin, dass im kommenden Jahr über die Fortführung der Stelle der Quartiersmanagerin beraten werden muss, da künftig keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen. Zudem soll geprüft werden, welche Weiterbildungsmaßnahmen – beispielsweise im Bereich Pflege – für Frau Diermeier infrage kommen.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 10

4. Aufstellung des Bebauungsplans "Abbacher Weg" mit paralleler Änderung FNP durch DB Nr. 14; Änderung Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der TÖB/Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 24.02.2025 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Abbacher Weg“ gefasst. Der Geltungsbereich hat sich gegenüber dem damaligen Aufstellungsbeschluss nochmals geändert. In der Sitzung am 14.09.2026 hat der Gemeinderat Planänderungen zum Bebauungsplanentwurf beschlossen und den Beschluss über die frühzeitige Beteiligung vertagt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich über die Flurnummern 129, 130 und Teilflächen aus den Flurnummern 131 und 127 Gemarkung Teugn.
Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,3 ha.
Hinzu kommen externe Ausgleichsflächen, jeweils der Gemarkung Teugn, auf der Flurnummer 360 mit einer Fläche von ca. 2.816 m².

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines "Allgemeinen Wohngebiets" nach § 4 Baunutzungsverordnung geschaffen werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die geplante Baufläche zum Teil bereits als Wohnbaufläche dargestellt, in Richtung Osten ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen.
Der östliche Teilbereich des vorgesehenen Geltungsbereichs ist dagegen als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Daher ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

Beabsichtigt ist die Entwicklung eines neuen Wohnbaugebiets zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Deckung des örtlichen Wohnbauflächenbedarfs. Ziel ist die Entwicklung eines zusammenhängenden, funktional und gestalterisch abgestimmten Siedlungsbereichs. Die Umsetzung ist dabei in zwei Bauabschnitten vorgesehen. Das Plangebiet wird insgesamt überplant, um insbesondere die Erschließung, die Grünordnung sowie die technische Infrastruktur – einschließlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung – fachgerecht und abgestimmt gestalten zu können. Darüber hinaus bestehen Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler im Plangebiet. Zur sachgerechten Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes ist eine gesamthafte planerische Betrachtung erforderlich.
Die abschnittsweise Entwicklung ermöglicht eine wirtschaftliche Herstellung und Auslastung der technischen Infrastruktur. Investitionen erfolgen bedarfsgerecht und werden an die tatsächliche Entwicklung angepasst. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Gesamtplanung langfristig umgesetzt werden kann.

Frau Martin vom Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Sulzbach-Rosenberg, stellt dem Gremium den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf vor.

Diskussion:

GRM Eisenreich erkundigt sich nach den im Bebauungsplan dargestellten Bodendenkmälern. Frau Martin erläutert, dass diese nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurden.

GRM Jehl spricht sich gegen den Bebauungsplan aus. Seiner Ansicht nach werden darin keine unterschiedlichen Wohnformen berücksichtigt, die zur Schaffung von günstigem Wohnraum beitragen könnten.

Auf Nachfrage von GRM Vehlow zur versetzten Grundstücksgrenze der Parzellen 41 und 42

erklärt Frau Martin, dass diese so geplant wurde, um die Parzellen 49 und 50 wie gewünscht zu verkleinern und die Mehrfamilienhausbebauung auf Parzelle 41 zu ermöglichen.
Die Parzellen 7 und 8 sind für GRM Vehlow nicht gefällig aufgrund der trapezförmigen Zuschnitte.
Bürgermeister Jackermeier antwortet, dass grundsätzlich die Planung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden kann. Nach Beteiligung der Fachstellen und Öffentlichkeit an dem Verfahren ist ohnehin davon auszugehen, dass noch Änderungen aufgrund der Stellungnahmen vorgenommen werden müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des gefassten Aufstellungsbeschlusses sowie den Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der TÖB/Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Carport, Lengfelder Str., Fl.-Nr. 145/8, Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich als Mischgebiet dargestellt.
Das Bauvorhaben wurde im Zuge von mehreren Vorbescheidsanträgen wiederholt im Gemeinderat behandelt. Zuletzt wurde die Zustimmung in der Sitzung am 20.07.2026 zum damaligen Vorbescheid verweigert.
In der Sitzung am 23.02.2026 stellte der Gemeinderat eine Zustimmung in Aussicht, sofern auf die ursprüngliche Planung zurückgegangen wird, für die am 17.06.2024 das Einvernehmen erteilt wurde.
Der nun eingereichte Bauantrag entspricht hinsichtlich der Lage des Wohnhauses in etwa dem ursprünglichen Antrag. Zusätzlich ist ein Carport weiter östlich, abgesetzt vom Wohnhaus, geplant.
Dem Lageplan zufolge soll die derzeitige Flurnummer 145/7 mit der Flurnummer 145/8 zusammengelegt werden. Daher ist im Bauantrag ausschließlich die Flurnummer 145/7 als Baugrundstück angegeben.

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung, bestehend aus Erdgeschoss und Obergeschoss.
Die Anforderungen der Stellplatzsatzung werden durch die Errichtung von 3 Stellplätzen im geplanten Carport erfüllt.
Die Wasserversorgung/Abwasserentsorgung ist gemäß der Stellungnahme des Wasserzweckverbands/Abwasserzweckverbands grundsätzlich möglich. Die Einzelheiten zum Anschluss und zur Kostentragung sind unmittelbar mit dem Wasserzweckverband/Abwasserzweckverband zu regeln.

Da der Bauantrag als sogenannten „Bauturbo-Fall“ nach § 246e BauGB zu beurteilen ist, reicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht aus. Der Gemeinderat hat vielmehr über die erforderliche Zustimmung nach § 36a BauGB zu entscheiden

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung nach § 246e BauGB i.V.m. § 36a BauGB. Das Landratsamt wird gebeten in den Bescheid aufzunehmen, dass die Einzelheiten zum Anschluss sowie zur Kostentragung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung mit dem Wasserzweckverband/Abwasserzweckverband zu regeln sind.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (4 Wohneinheiten) mit Stellplätzen, Kagerberg 5, Fl.-Nr. 334, Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans „Hinterm Dorf“. Im Bebauungsplan wurde ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Nach Art der Nutzung ist das geplante Wohngebäude zulässig.
Es liegt ein genehmigter Vorbescheid vor, zu dem der Gemeinderat in der Sitzung am 14.09.2026 das Einvernehmen erteilt hat.
Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden notwendig:

- Überschreitung der Baugrenzen
- Abweichende Firstrichtung; geplant 90 Grad gedreht
- Laut Bebauungsplan zulässige Geschossigkeit E + 1 – geplant E + 1 + DG

In dem Mehrfamilienhaus sind 4 Wohneinheiten geplant.
Die Anforderungen der Stellplatzsatzung werden durch Nachweis von 8 Stellplätzen erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

7. Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h für die Friedenstraße

Sachverhalt:

Für die Friedenstraße wurde durch Anwohner der Friedenstraße ein Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone, eingegangen am 25.08.2026, gestellt.
Begründet wird der Antrag damit, dass die Friedenstraße von vielen Teugner Bürgern als kürzeste Verbindung Richtung Hausen zur Autobahn und als direkte Verbindung vom Ortskern zum Friedhof genutzt wird. Durch die grenznahe Bebauung in der Friedenstraße gäbe es viele unübersichtliche Grundstückausfahrten und man könne sich als Anwohner nur mit stark eingeschränkten Sichtverhältnissen in die Friedenstraße hineintasten. Hierbei befände sich bereits die Motorhaube bzw. der Frontlader im Fahrbahnbereich, bevor man sehen könne, ob ein Fahrzeug kommt.

Rechtliche Würdigung von Seiten der Gemeindeverwaltung zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone:

Die Zoneneinrichtung erfolgt abseits von Hauptverkehrsstraßen, in denen der fließende Verkehr in erhöhtem Maße Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner nehmen soll und in denen aus diesem Grund die Geschwindigkeit auf ein niedrigeres Niveau beschränkt ist. In Tempo 30-Zonen muss die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ gelten. Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde für Straßen in einem Wohngebiet erfolgen.

Da die Friedenstraße allein kein zusammenhängendes Wohngebiet begründet, ist diese allein nicht dazu geeignet ein „Zonenbewusstsein“ beim Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Auch erfolgt durch die Ausweisung der Friedenstraße zur Tempo 30-Zone keine flächenhafte Verkehrsplanung, sondern lediglich die Verkehrsregelung für eine einzelne Straße.

Zielführender zur Entschärfung der bestehenden Gefahrenlage wäre hier eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung für die Friedenstraße auf eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 30 km/h.

Aus diesem Grund wird alternativ die streckenbezogene Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 30 km/h entsprechend dem beigefügten Beschilderungsplan vorgeschlagen.

Diskussion:

Im Gremium wird erörtert, ob eine positive Beschlussfassung weitere Anträge auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nach sich ziehen könnte.
Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass es sich zwar um eine Einzelfallentscheidung handelt, vergleichbare Fälle jedoch grundsätzlich gleich zu behandeln sind.
Im weiteren Verlauf der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme das Aufstellen weiterer Verkehrsschilder erfordern würde. Zugleich wird die Frage aufgeworfen, ob stattdessen der Einsatz eines Geschwindigkeitsmessgeräts sinnvoller wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die Friedenstraße auf maximal 30 km/h entsprechend dem beigefügten Beschilderungsplan.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung beauftragt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 3 Anwesend 10

8. Zukunftsseminar "Teugn 2040 - Wie wollen wir künftig in unserer Gemeinde leben?"

Sachverhalt:

Die Gemeinde Teugn hat bereits im Jahr 2015 im Rahmen der damaligen Dorferneuerung einen zweitägigen Zukunftsworkshop durchgeführt. Unter Beteiligung des Gemeinderates sowie von Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Vereine wurde seinerzeit unter dem Leitgedanken „Wie wollen wir in Teugn im Jahr 2030 leben?“ die zukünftige Entwicklung der Gemeinde diskutiert.

Aus diesem Prozess gingen verschiedene Ideen und Maßnahmen hervor. Unter anderem wurde die Ertüchtigung des Dorfweihers umgesetzt. Auch die Idee eines Dorfstadls wurde aufgegriffen und mit der Errichtung der Stockhalle, die heute teilweise als Veranstaltungsraum genutzt wird, zumindest in Teilen verwirklicht. Weitere damals entwickelte Ansätze sind auch heute noch von Bedeutung beziehungsweise können hinsichtlich ihrer weiteren Umsetzung erneut betrachtet werden.

Nach nunmehr rund zwölf Jahren soll dieser Prozess fortgeführt und der Blick auf die weitere Entwicklung der Gemeinde bis zum Jahr 2040 gerichtet werden.

Hierzu ist für das Frühjahr 2027 ein zweitägiges Seminar unter dem Arbeitstitel
„Teugn 2040 – Wie wollen wir künftig in unserer Gemeinde leben?“
vorgesehen.

Teilnehmen sollen die Mitglieder des Gemeinderates, nach Möglichkeit Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Vereine sowie der Verwaltung. Angestrebt wird eine Teilnehmerzahl von etwa 25 bis 30 Personen. Das Seminar soll an einem Freitag und Samstag stattfinden und extern

moderiert werden.

Inhaltlich sollen insbesondere folgende Themen behandelt werden:
- Rückblick auf die Ergebnisse des Zukunftsworkshops aus dem Jahr 2015 und den aktuellen Umsetzungsstand,
- Betrachtung der heutigen Stärken, Schwächen und Herausforderungen der Gemeinde,
- Entwicklung eines gemeinsamen Zukunftsbildes für Teugn im Jahr 2040,
- Erarbeitung und Priorisierung konkreter Themen, Projekte und Maßnahmen,
- Festlegung möglicher weiterer Handlungsschritte und Verantwortlichkeiten.

Die Schule der Dorf- und Landentwicklung Abtei Plankstetten hat angeboten, die Organisation der gesamten Veranstaltung zu übernehmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung der Moderatoren, die Organisation des Tagungshotels sowie die Abwicklung der Förderung.

Nach Mitteilung der Schule der Dorf- und Landentwicklung kann für die Veranstaltung mit einer **Förderung in Höhe von 50 % der Gesamtkosten** gerechnet werden. Der nach Abzug der Förderung verbleibende Eigenanteil in Höhe von 50 % wäre durch die Gemeinde Teugn zu tragen.

Nach einer positiven Grundsatzentscheidung des Gemeinderates sollen ein verbindlicher Termin im Frühjahr 2027 sowie die endgültige Teilnehmerzahl festgelegt und anschließend der Schule der Dorf- und Landentwicklung mitgeteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die konkreten Gesamtkosten stehen derzeit noch nicht fest und werden nach Festlegung des Termins, der Teilnehmerzahl sowie des Veranstaltungsortes ermittelt.
Nach derzeitiger Auskunft werden 50 % der anfallenden Gesamtkosten gefördert. Die Gemeinde Teugn trägt den verbleibenden Eigenanteil von 50 %.
Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind entsprechend im Haushalt 2027 vorzusehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn beschließt, im Frühjahr 2027 ein zweitägiges Zukunftsseminar unter dem Arbeitstitel **„Teugn 2040 – Wie wollen wir künftig in unserer Gemeinde leben?“** durchzuführen.

An dem Seminar sollen die Mitglieder des Gemeinderates, Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Vereine sowie der Verwaltung teilnehmen. Angestrebt wird eine Teilnehmerzahl von etwa 25 bis 30 Personen.

Die Organisation und Moderation der Veranstaltung soll über die Schule der Dorf- und Landentwicklung Abtei Plankstetten erfolgen.

Die Gemeinde Teugn übernimmt den nach Abzug der in Aussicht gestellten Förderung von 50 % verbleibenden Eigenanteil der Veranstaltungskosten. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2027 einzuplanen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Schule der Dorf- und Landentwicklung einen verbindlichen Termin im Frühjahr 2027 festzulegen und die weiteren organisatorischen Schritte einzuleiten.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

9. Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Jackermeier informiert über den Termin bei der Regierung von Niederbayern für die Errichtung einer Ganztagsbetreuung an der Grundschule Teugn, bei der die Entwurfsplanung vorgestellt wurde. Eine konkrete Aussage zur Förderhöhe (Ansatz bei 80 – 90 % der Schüler) wurde bislang nicht getroffen. Mitgeteilt wurde jedoch, dass bei einem sofortigen Ausbau des Dachgeschosses für eine schulische Nutzung eine Förderung nach FAG in Höhe von ca. 53 Prozent möglich wäre.

In diesem Fall müsste dort eine Lernwerkstatt eingerichtet werden, die in etwa einem Klassenzimmer mit digitaler Tafel entspricht. Der Gemeinderat wird hierzu nochmals einen Beschluss fassen. Durch die Einbeziehung des Dachgeschosses könnte der Werkraum größer gestaltet werden. Das Planungsbüro arbeitet derzeit an der entsprechenden Planung.

Die jährliche Ortsbegehung findet am 7. November 2026 um 9:00 Uhr statt. Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, gewünschte Themen und Örtlichkeiten vorab mitzuteilen.

Die kommenden Gemeinderatssitzungen sind für den 16. November 2026 um 19:00 Uhr und den 7. Dezember 2026 um 18:00 Uhr angesetzt.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 10

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.	gez.
Manfred Jackermeier	Tobias Zeitler
Erster Bürgermeister	Schriftführung